

seines Bereiches zu bemessen und mit dem Patentinhaber zu vereinbaren. Die Vergütung ist aus dem Zentralen Fonds zu zahlen.

(3) Werden durch Patent geschützte Erfindungen von mehreren Betrieben im Bereich mehrerer Ministerien oder Staatssekretariate genutzt, so ist die Vergütung von demjenigen Ministerium oder Staatssekretariat, in dessen Bereich der erstbenutzende Betrieb liegt, für den gesamten Bereich der Nutzung zu bemessen und mit dem Patentinhaber zu vereinbaren.

(4) Die Vergütung nach Abs. 3 ist aus dem Zentralen Fonds jedes beteiligten Ministeriums oder Staatssekretariats entsprechend dem Umfang seiner Nutzung zu leisten. Kommt eine Einigung über die Höhe der zu zahlenden Anteile zwischen den nutzenden Ministerien oder Staatssekretariaten nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Wirtschaftsabteilung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt).

§ 22

Kommt bei Wirtschaftspatenten und Ausschließungspatenten, die mit Zustimmung des Patentinhabers in der volkseigenen Wirtschaft genutzt werden, eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung zwischen den Parteien nicht zustande, so entscheidet gemäß § 50 des Patentgesetzes die Schlichtungsstelle des Patentamtes.

§ 23

Ist die Vergütung von durch Patent geschützten Erfindungen auf der Grundlage des geschätzten Nutzens festgesetzt oder wird eine durch Patent geschützte Erfindung in mehreren Betrieben genutzt, so ist die Vergütung durch die Wirtschaftsabteilung des Patentamtes zu bestätigen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

§ 24

(1) Entwicklungs- und Realisierungskosten sind beim Bemessen der Vergütung grundsätzlich vom Jahresnutzen nicht in Abzug zu bringen.

(2) Aufwendungen für die Entwicklung einer in der volkseigenen Industrie genutzten und durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindung oder eines Verbesserungsvorschlages, die dem Patentinhaber oder Neuerer nachweislich entstanden sind, werden aus dem Direktorfonds II ganz oder teilweise erstattet.

§ 25

Neuerer oder Erfinder können außer mit der Vergütung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zusätzlich mit allen anderen Ehrungen, wie z.B. dem Ehrentitel „Held der Arbeit“, »Verdienter Aktivist« und »Verdienter Erfinder«, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen ausgezeichnet werden. §

§ 26

(1) Für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, die neue Industriezweige entstehen lassen oder die Herstellung neuer Arten von wertvollen Stoffen, von Austauschstoffen für Buntmetalle, von Maschinen oder Erzeugnissen ermöglichen, die vorher in der Deutschen Demokratischen Republik nicht

oder nicht in der entsprechenden Qualität hergestellt wurden, kann die Vergütung durch den zuständigen Minister oder Staatssekretär unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Erfindung oder des Verbesserungsvorschlages nach freiem Ermessen bis zum Dreifachen des sich sonst aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergebenden Betrages erhöht werden.

(2) Das gleiche gilt für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, deren wissenschaftliche, soziale oder kulturelle Bedeutung gegenüber dem effektiven Nutzen unverhältnismäßig groß ist.

§ 27

Die Vergütung für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, die vom Werkleiter oder einem seiner Stellvertreter eingebracht werden, bedarf der Genehmigung durch das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat.

§ 28

Eine bereits gezahlte Vergütung kann nicht zurückgefordert werden, es sei denn, daß sie durch eine strafbare Handlung erlangt wurde.

III.

Prämien für die Mitwirkung bei der Einführung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen

§ 29

(1) Für die Mitwirkung bei der Einführung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen können Prämien bis zu 20 % der dem Neuerer oder Erfinder geleisteten Vergütungssumme gezahlt werden, wenn der Einführung besonders große Schwierigkeiten entgegenstanden, die durch hervorragende persönliche und fachliche Leistungen überwunden wurden.

(2) Hauptamtlich eingesetzte Realisatoren und Arbeiter des BfE sind von der Prämie ausgeschlossen. Sie sind in den Kreis der Prämienberechtigten nach der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) einzubeziehen.

§ 30

(1) Die Prämienzahlung nach § 29 Abs. 1 erfolgt vierteljährlich. Die Prämie ist durch das BfE in Verbindung mit der fachlich zuständigen Rationalisatoren- und Erfinderbrigade vorzuschlagen und vom Werkleiter zu genehmigen.

(2) Die Prämie ist nicht von der Vergütung abzuziehen, sondern zusätzlich aus dem Direktorfonds II zu zahlen.

IV.

Inkrafttreten

§ 31

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Staatliche Plankommission
Leuschner
Vorsitzender